

11. September 2025

## **Ergänzender Hinweis zur Wahlbekanntmachung vom 28. August 2025**

Gem. § 33 Abs. 2 S. 4 Kommunalwahlordnung weise ich darauf hin, dass nach Mitteilung der Kreiswahlleitung die Direktbewerberin der Partei Die Linke für die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises im Kreiswahlbezirk 3 Meckenheim II/Wachtberg, Frau Lilith Dorf Müller, durch Fortzug aus dem Wahlgebiet ihre Wählbarkeit verloren hat und daher gemäß § 32 S. 2 Kommunalwahlgesetz nicht in den Kreistag berufen werden kann.

Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen werden dennoch für die Verteilung der Sitze nach § 33 Kommunalwahlgesetz berücksichtigt.

Meckenheim, den 8. September 2025

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Holger Jung

\*\*\*\*\*

## **4. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Meckenheim**

Am 18. September 2025 findet um 18 Uhr die 4. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag (§ 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes).

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung einer Schriftführung
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl sowie der Ratswahl am 14. September 2025

Die Sitzung ist öffentlich, jede Person hat Zutritt.

Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter:

<https://sessionnet.owl-it.de/meckenheim/bj>.

\*\*\*\*\*

## **Jagdgenossenschaft Altendorf: Auslegung des Jagdkatasters**

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Altendorf liegt in der Zeit vom 15. bis einschließlich 26. September 2025 bei Wilhelm Albert Heiser, Altendorfer Mühle, in 53340 Meckenheim-Altendorf zur Einsicht aus.

Die Jagdgenossen haben während dieser Zeit die Gelegenheit zur Einsichtnahme. Hierzu wird auf § 4 Abs. 2 der Satzung verwiesen, wonach die Jagdgenossen verpflichtet sind, durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen mitzuteilen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird das Jagdkataster für die Auszahlung der Jagdpachtanteile 2024/25 für verbindlich erklärt. Nachträgliche Änderungen gelten dann nur noch ab dem Jagdjahr 2025/26.

Hinweise zur Bankverbindung:

Da die Jagdpachtanteile bargeldlos zur Auszahlung kommen, werden die Jagdgenossen gebeten, die korrekte Bankverbindung mitzuteilen. Jagdpachtanteile, die nicht zur Auszahlung kommen können, unterliegen einer zweijährigen Verjährungsfrist und fließen dann der Jagdkasse wieder zu.

Altendorf, 5. September 2025

gez. Wilhelm Albert Heiser

Jagdvorsteher

\*\*\*\*\*

## **Versammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf**

Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf für Montag, 29. September 2025, um 19 Uhr in der Gaststätte „Ohm Hein“ in Altendorf: Zu der vorbezeichneten Versammlung lade ich hiermit alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Altendorf ein. Stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind Eigentümer von bejagdbarem Grundbesitz in der Gemarkung Altendorf.

Jagdgenossen, die verhindert sind, an der Versammlung teilzunehmen, können sich in der Versammlung gem. § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft unter

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2024/25
3. Kassenbericht für das Jagdjahr 2024/25
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/26
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Allgemeine Jagdangelegenheiten
10. Verschiedenes

Altendorf, 5. September 2025

gez. Wilhelm Albert Heiser

Jagdvorsteher

\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbachs, Eulenbach I, Eulenbach II, Wallbach, Tüttelbach, Die Wässers, Ersdorfer Bach und Altendorfer Bach im Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist.

Das Überschwemmungsgebiet des Swistbachs wurde zuletzt mit Verordnung vom 1. Oktober 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 41 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Oktober 2013), das des Steinbachs und Schießbachs mit der Verordnung vom 7. März 2014 (verkündet im Amtsblatt Nr. 12 für den Regierungsbezirk Köln vom 24. März 2014), das des Eulenbachs I mit der Verordnung vom 21. September 2017 (verkündet im Amtsblatt Nr. 41 für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Oktober 2017), das des Ersdorfer Bachs mit der Verordnung vom 29. November 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 50 des Regierungsbezirks Köln vom 16. Dezember 2013) und das des Altendorfer Bachs

mit Verordnung vom 29. November 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 49 des Regierungsbezirks Köln vom 9. Dezember 2013) festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Swistbachs und seiner Nebengewässer für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Swistbachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Erft) bis zum km 28+620, des Steinbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+750, des Sürstbachs vom km 0+000 (Mündung in den Steinbach) bis zum km 5+230, des Schießbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+000, des Eulenbachs I vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 6+800, des Eulenbachs II vom km 0+000 (Mündung in den Eulenbach I) bis zum km 1+900, des Wallbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 6+900, des Tüttelbachs vom km 0+000 (Mündung in den Wallbach) bis zum km 3+750, des Die Wässers vom km 0+000 (Mündung in den Wallbach) bis zum km 1+200, des Ersdorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+000 und des Altendorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+100, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Swistbach und seiner Nebengewässer.

Die in Kraft getretene Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und zunächst vorläufig gesichert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2025-0053960, Stand 24. Juni 2025) und in den einundzwanzig Karten Nr. 1/21 bis 21/21 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0053960, Stand 24. Juni 2025) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den nachstehend genannten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Ertstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom 19. September 2025 bis 18. November 2025 einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Ertstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 19. September 2025 bis 18. November 2025 einschließlich an folgenden Orten:

<b>Bezirksregierung Köln</b> Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	<b>Montag bis Freitag</b> 8.30 – 15 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter 0221/147-3580</i>
<b>Stadt Ertstadt</b> Holzdamm 10 50374 Ertstadt	<b>Montag bis Freitag</b> 9 – 12 Uhr <b>Montag bis Donnerstag</b> 14 – 16 Uhr

**Nach vier Wochen, also am 17. Oktober 2025 tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.**

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Swistbachs und seiner Nebengewässer besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 2. Dezember 2025 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54.B2 2023-0011427  
Köln, den 26. August 2025  
Im Auftrag  
gez. Fischer

\*\*\*\*\*